



Satzung



über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises und der Friedrich-Behn-Medaille

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I 5. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13. Februar 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Erinnerung an ihren Ehrenbürger Professor Dr. Friedrich Behn (1883 bis 1970), den Erforscher der Lorsch Klosteranlage, stiftet die Stadt Lorsch zu dessen 100. Geburtstag den Friedrich-Behn-Preis und die Friedrich-Behn-Medaille.

§ 2

Sie werden für wissenschaftliche Arbeiten verliehen, die Themen aus der Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch und dem historischem Umfeld behandeln und eine Anerkennung rechtfertigen. Seit ihrer Fertigstellung sollen in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sein.

Wenn eine Veröffentlichung einer Arbeit wünschenswert, aber anderweitig nicht gewährleistet ist, ist die Stadt Lorsch bemüht, diese zu fördern oder zu ermöglichen.

§ 3

Der Friedrich-Behn-Preis und die Friedrich-Behn-Medaille können auch verliehen werden für besondere Verdienste um die Verbreitung der Geschichte des Klosters Lorsch und um die Erhaltung und weitere Ausgestaltung des Klostergeländes.

§ 4

Der Preis ist mit 3.000,00 DM dotiert. Mit dem Preis wird auch die Friedrich-Behn-Medaille verliehen. Die Medaille kann auch ohne den Geldpreis verliehen werden.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind:

der Leiter des Landesdenkmalamtes, der Leiter der Außenstelle Darmstadt des Landesdenkmalamtes, der Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, der Vorsitzende der Hessischen Historischen Kommission in Darmstadt, der Direktor des Hessischen Staatsarchivs in Darmstadt, der Heimat- und Kulturverein e.V. Lorsch und Lehrer an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 6

Das Preisgericht für die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises besteht aus je 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher und dessen Stellvertreter) und des Magistrats der Stadt Lorsch (Bürgermeister und zwei Stadträte), einem Vertreter des Heimat- und Kulturvereins Lorsch, dem Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission in Darmstadt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission in Darmstadt vom Magistrat der Stadt Lorsch als Fachpreisrichter benannt werden.

Das Urteil der Fachpreisrichter und des Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission kann auch schriftlich vorgelegt werden.

§ 7

Die Verleihung der Friedrich-Behn-Medaille kann auch ohne Zuziehung der Fachpreisrichter vorgenommen werden.

§ 8

Der Preis wird bei Vorlage von geeigneten Vorschlägen am oder um den Geburtstag (14. Februar) oder am oder um den Todestag (15. August) von Professor Dr. Friedrich Behn verliehen.

Die Friedrich-Behn-Medaille kann auch aus geeigneten Anlässen an besonderen Gedenk- oder Jubiläumstagen verliehen werden.

§ 9

Über die Verleihung des Preises und der Medaille ist eine Urkunde auszustellen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 13. Februar 1983

Der Magistrat:
gez. Brunnengräber
Bürgermeister

I. Nachtrag

=====

zur Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises und der Friedrich-Behn-Medaille

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1 S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. Juni 1991 folgenden Nachtrag beschlossen:

I.

§ 4

Der Preis ist mit 5.000,00 DM dotiert. Mit dem Preis wird auch die Friedrich-Behn-Medaille verliehen. Die Medaille kann auch ohne den Geldpreis verliehen werden.

II.

§ 6

- (1) Das Preisgericht für die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher und dessen Stellvertreter(n) sowie 3 Mitgliedern des Magistrats der Stadt Lorsch (Bürgermeister und zwei Stadträte), einem Vertreter des Heimat- und Kulturvereins Lorsch, dem Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission in Darmstadt sowie zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission in Darmstadt vom Magistrat der Stadt Lorsch als Fachpreisrichter benannt werden.
- (2) Das Urteil der Fachpreisrichter und des Vorsitzenden der Hessischen Historischen Kommission kann auch schriftlich vorgelegt werden.

III.

§ 8

- (1) Die Aushändigung des Preises bzw. der Medaille erfolgt am oder um den Geburtstag (14. Februar) oder am oder um den Todestag (15. August) Professor Dr. Friedrich Behns.

- (2) Die Friedrich-Behn-Medaille kann auch aus geeigneten Anlässen an besonderen Gedenk- oder Jubiläumstagen ausgehändigt werden.

Lorsch, den 28. Juni 1991

Der Magistrat:
gez. Brunnengräber
Bürgermeister

Änderung im Rahmen der Artikelsatzung zur Einführung des Euro ab dem 1.1.2002:

**Artikel 3 Änderung der Satzung über die Verleihung des Friedrich-Behn-Preises
und der Friedrich-Behn-Medaille
beschlossen am 13. Februar 1983, zuletzt geändert durch die I. Nach-
tragssatzung, beschlossen am 27. Juni 1991**

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Preis ist mit 2.556,50 EUR dotiert. Mit dem Preis wird auch die Friedrich-Behn-Medaille verliehen. Die Medaille kann auch ohne den Geldpreis verliehen werden.